

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990

gelb markiert: Änderungen

vom

I. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) wird geändert.

1. § 4 Abs. 1 lautet neu:

¹Zu Stipendien und ergänzenden Darlehen berechtigen Erstausbildungen, die dafür nötige Vorbildung, **Brückenangebote** sowie Zweitausbildungen, sofern die bei der Erstausbildung erworbenen Kenntnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind. Für andere Zweitausbildungen können nur Darlehen gewährt werden.

2. § 4 Abs. 3 lautet neu:

³Für Ausbildungen auf der Volksschulstufe, ~~für Brückenangebote im Anschluss an die Volksschule sowie~~ **und** gymnasiale Ausbildungen vor dem 10. Schuljahr werden keine Beiträge ausgerichtet.

3. § 8 Abs. 2 lautet neu:

²Es gelten folgende Höchstansätze pro Jahr:

1. 18 000 Franken für Verheiratete;
2. 18 000 Franken für Bewerber mit einem oder mehreren unterstützungsberechtigten Kindern;
3. ~~30 000~~ **32 000** Franken für zwei Ehegatten zusammen, sofern beide stipendienberechtigt sind;
4. ~~15 000~~ **16 000** Franken für andere Bewerber.

4. § 8 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴**Über teuerungsbedingte Anpassungen entscheidet der Regierungsrat.**

5. § 9a wird eingefügt:

Solidarhaftung der Eltern

§ 9a. Die Gewährung von Darlehen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die Eltern den Darlehensvertrag als Solidarschuldner unterzeichnen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.